

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D. Rainer Dopp
Vorsitzender der Länderkommission
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

- im Post austausch -

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-1028/6/10-2022/90505

Dresden,
13. Dezember 2022

Besuch der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter der Polizeidirektion Dresden am 29. Juni 2022;
Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2022 an Herrn Staatsminister Armin Schuster

Sehr geehrter Herr Staatssekretär a. D.,

Herr Staatsminister Armin Schuster dankt Ihnen für die Übersendung des Berichts der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter anlässlich des Besuches der Polizeidirektion Dresden am 29. Juni 2022.

Herr Staatsminister Armin Schuster bat mich Ihnen zu antworten.

Gern komme ich dieser Bitte nach, zu den im Bericht angeführten Punkten und Empfehlungen Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen der sächsischen Polizei zu unterrichten.

Im Einzelnen:

Punkt C I Recht auf ärztliche Untersuchung

Die ärztliche Versorgung ist grundsätzlich gesichert. Zu ärztlichen Untersuchungen können niedergelassene Ärzte in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann die ärztliche Versorgung durch den Notarzt, ärztliche Bereitschaftsdienste, Krankenhäuser sowie den Ärztlichen Beweissicherungsdienst (ÄBD) ausreichend organisiert werden. Ferner ist auch die Inanspruchnahme der Polizeiarzte möglich.

In der Vergangenheit war in einigen Fällen die Wartezeit nicht zufriedenstellend. Außer Wartezeiten sind hier keine weiteren Beeinträchtigungen bekannt. Die Polizeidirektion ist bestrebt, mit allen Anbietern, insbesondere dem ÄBD und den Krankenhäusern, entsprechende Regelungen zu treffen und regelmäßig auf deren Einhaltung hinzuwirken.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Punkt C II Belehrung

Der Betroffene einer freiheitsentziehenden Maßnahme wird unmittelbar nach Beginn der Maßnahme mündlich über seine Rechte und Pflichten belehrt.

In den Dienststellen stehen Belehrungsblätter in allen gängigen Sprachen zur Verfügung. Dieses Belehrungsblatt wird der betroffenen Person ausgehändigt und die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigt. Das Belehrungsblatt darf aus Gründen der Eigen- und Fremdgefährdung nicht in den Gewahrsamsräumen aufbewahrt werden und gelangt zu den Effekten der betroffenen Person. Das Vorhalten der Formulare in leichter Sprache wird nicht als notwendig erachtet. Die Belehrung wird gemeinsam mit der betroffenen Person besprochen. Versteht diese etwas nicht, wird es der Person verständlich erklärt.

Kontakte zu Angehörigen, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Ärzten und Ärztinnen oder konsularischen Vertretern und Vertreterinnen und/oder Besuche von diesen Personen werden in den Gewahrsamseinrichtungen dokumentiert und sind rückwirkend nachvollziehbar. Die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes wird in den Polizeigewahrsamsangeboten und ein störungsfreies Anwaltsgespräch bei Bedarf gewährleistet. Belehrungen und eine mögliche Benachrichtigung bzw. der Verzicht hierauf werden aktenkundig nachgewiesen.

Im Gegensatz zu Festnahmen nach der Strafprozessordnung (StPO) und der damit einhergehenden Belehrungspflicht nach § 114b Absatz 2 Nummer 5 StPO zum Recht, eine Untersuchung durch einen Arzt oder einer Ärztin der Wahl verlangen zu können, lässt sich für Gewahrsamnahmen nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) aus § 24 SächsPVDG eine solche Belehrungspflicht nicht herleiten. Dessen unbenommen wird die Aufnahme eines Hinweises zur Möglichkeit auf eigenen Wunsch eine ärztliche Untersuchung zu verlangen, in die landesweiten Belehrungsvordrucke für Gewahrsamnahmen nach § 22 SächsPVDG geprüft.

Punkt C III Beleuchtung

Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden.

Die bauliche Ausstattung von Gewahrsams- und Verwahrräumen wird im Forderungsprogramm für Polizeibauten, Teil A definiert. Hiernach ist eine Schalteranbringung im Flurbereich anzuordnen. Aus Gründen der Sicherheit wird eine Installierung von Lichtschaltern in erreichbarer Nähe der Insassen abgelehnt. Geradeso wird der Manipulation, u. a. mit Metallgegenständen (z. B. Reißverschlüssen) aber auch mittels Wasser entgegengewirkt. Eine auf diese Weise eventuell entstehende Gefährdung von Leib und Leben der in Gewahrsam genommenen Person ist somit ausgeschlossen.

Punkt C IV Fesselung

Die in Gewahrsam befindlichen Personen werden nur gefesselt, wenn die nach § 42 SächsPVDG vorliegenden Gründe gegeben sind. Im Polizeigewahrsam der Polizeidirektion Dresden werden textile Handfesseln vorgehalten und verwendet.

Ein Sammelverwahrraum wird nur zur kurzzeitigen und sicheren Verwahrung von mehreren Personen genutzt, um sie einzeln den Gewahrsamsräumen oder einer weiteren Sachbearbeitung zuzuführen.

Eine Fixierung von Personen in Polizeigewahrsamseinrichtungen in dem Sinn, dass die Arme, Beine und ggf. die Körpermitte der betroffenen Person festgebunden werden, mit dem Ergebnis, dass diese ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbstständig verändern kann findet im Freistaat Sachsen nicht statt. Auch mit Befestigung der Fessel an der dafür vorgesehenen Halterung im Sammelverwahrraum ist die Bewegungsfreiheit der in Gewahrsam genommenen Person nur insoweit eingeschränkt, dass ein freies Bewegen im Raum nicht möglich ist. Ein Aufstehen sowie ein Verändern der Sitzposition ist zu jeder Zeit möglich.

Punkt C V Sammelgewahrsam

Die Größe der Gewahrsams- und Verwahrräume wird im Forderungskatalog für Polizeibauten definiert. Eine Grundfläche von mindestens 3,5 m² je Person in Sammelverwahrräumen würde zu einer erheblichen Änderung der Kapazitäten und einem Flächenmehrbedarf in allen Dienststellen der sächsischen Polizei mit Sammelverwahrräumen führen. Die Sammelverwahrräume sind für die Unterbringung von mehreren Personen konzipiert und sollen nur für eine kurzzeitige Verwahrung genutzt werden. Eine freie Bewegung im Raum ist in der Regel nicht möglich. Eine sitzende Person benötigt eine Grundfläche von ca. 90 x 62 cm. Die Frage einer akzeptablen Unterbringung ist von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Unterbringungssituation bestimmenden Umstände, wie Art der Unterbringung, Größe des Verwahrraumes, Einschlusszeiten sowie Dauer der Unterbringung abhängig. Insbesondere vor dem Hintergrund der kurzen Dauer der Unterbringung in den Sammelverwahrräumen wird ein Flächenansatz von 2 m² je Person als ausreichend und angemessen eingeschätzt. Um dies in Zukunft in allen Sammelverwahrräumen der Sächsischen Polizei sicherzustellen, werden die Polizeidienststellen beauftragt die Belegungspläne entsprechend anzupassen.

Punkt D I Standards in anderen Revieren

Die beschriebenen Standards sind zum Teil bereits über den Bauunterhalt angezeigt. Es handelt sich hierbei um die Nachrüstung von Rauchmeldern. In der Vergangenheit wurden Gewahrsamsräume teilweise ohne natürlichen Lichteinfall geschaffen. In der Polizeidirektion Dresden existieren sechs Gewahrsamsräume und ein Verwahrraum, bei dem der natürliche Lichteinfall baulich nicht umsetzbar ist. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gewahrsams schreibt diesbezüglich für Gewahrsamsräume als Mindeststandard eine ausreichende Beleuchtung der Räume vor. Für die Durchführung eines längerfristigen Gewahrsams (mehr als 48 Stunden) muss der Gewahrsamsraum neben anderen zusätzlichen Mindeststandards mit Tageslicht ausgestattet sein. Diese ist gewährleistet.



Punkt D II Schluckertoilette

Wird den Polizeibediensteten bekannt, dass Betäubungsmittel oder andere Dinge durch in Gewahrsam genommene Personen inkorporiert worden sind, welche das Leben und die körperliche Unversehrtheit gefährden, wird unmittelbar ein Arzt angefordert, so dass die betroffene Person unverzüglich medizinisch versorgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörg Kubiessa'.

Jörg Kubiessa
Landespolizeipräsident